

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der VG Landau-Land, Herxheim, Bad Bergzabern und Kandel sowie der Stadt Landau bekannt gemacht.

**Unternehmensflurbereinigung
Impflingen B38 Süd
Az.: 41228-HA2.3**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Impflingen, Billigheim und Landau das

Flurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Süd

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Landesstraße zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Aus der Gemarkung **Impflingen** die Flurst.-Nrn.

1217/3, 1224/2, 1242, 1243, 1244, 1245, 1245/1, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251/2, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1287, 1288, 1289, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1314, 1315/3, 1315/4, 1316/1, 1316/2, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1493/3, 1494/3, 1495/3, 1496/3, 1497/2, 1498/2, 1499/2, 1500/2, 1540/6, 1678/9, 1702/7, 1702/8 und 1702/10.

Aus der Gemarkung **Billigheim** die Flurst.-Nrn.

1447/6, 1447/7, 2074/16, 2075/3 und 2102/1.

Aus der Gemarkung **Landau** die Flurst.-Nr.

5808.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Impflingen B38 Süd”.

Ihr Sitz ist in Impflingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
- der Stadtverwaltung Landau, Bürgerbüro im EG des Rathauses, Marktstraße 50, 76829 Landau
- der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim
- dem Ortsbürgermeister Herrn Flicker, im Rathaus, Kirchstraße 1, 76831 Impflingen und

- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35 (Zimmer 317) in 67434 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können auch im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die stark befahrene Bundesstraße B 38, die Landau und Bad Bergzabern verbindet, führt mitten durch Impflingen. Sie stellt wegen des starken Verkehrsaufkommens eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Außerdem sind die unmittelbar an der B 38 und zum Teil auch in den Anliegerstraßen wohnenden Menschen durch die Lärmbelästigung und wegen der bei stockendem Verkehr auftretenden verstärkten Luftverunreinigung in ihrer Gesundheit einer besonderen Belastung ausgesetzt. Daher wurde zur Entlastung von Impflingen eine Verlegung der B 38 in Form einer Umgehungsstraße geplant. Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2010 ist seit dem 11.06.2010 unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet.

Die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust ungleich stärker belasten.

Daher sollen der den Betroffenen durch den Bau der B 38 und die Ausweisung von Parallelwegen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2008 beantragt hat.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 19.04.2016 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 42 ha.

Als Verfahrensgebiet ist folgende Abgrenzung vorgesehen:

Das Verfahrensgebiet umfasst die Flächen zwischen dem Sportplatz Impflingen und dem

Spreissgraben.

Im Westen ist das Verfahren durch die B 38 und im Osten durch die L 554 bzw. die Wege mit den Flurstücksnummern 1258 und 1242 begrenzt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbaulastträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch den Bau der Ortsumgehung Impflingen B 38 wird im Verfahrensgebiet eine Fläche von ca. 6,2 ha in Anspruch genommen.

Trotz erheblicher Bemühungen seitens des Unternehmensträgers (LBM Speyer) die gesamten für die Umsetzung der Maßnahme benötigten Flächen anzukaufen, ist es dem LBM nur insoweit gelungen die benötigten Flächen zu erwerben. Ein Teil der benötigten Flächen werden von der Ortsgemeinde und dem LBM zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung der Maßnahme ist darüber hinaus ein Abzug in Höhe von 5% erforderlich. Über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Durch die geplante Ortsumgehung wird die Nutzfläche vollständig durchschnitten, was sich negativ auf die Agrarstruktur auswirkt. Es entstehen unwirtschaftliche Gewanneformen und unbewirtschaftbare Restgrundstücke. Des Weiteren werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen und Grundstücke von Ihrer Erschließung getrennt.

Von der Maßnahme betroffen sind Weinbergflächen, Obstflächen und ackerbaulich genutzte Flächen. Die Anpassung des vorhandenen Wegenetzes an die Trassenführung ist in allen vorhandenen Kulturen notwendig.

Die entstehenden landeskulturellen Beeinträchtigungen infolge des geplanten Straßenneubaus können nur mittels einer umfassenden Bodenordnung in dem Gebiet beseitigt werden. Als Verfahrensart kommt ein Verfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) in Betracht. Weitere Alternativen scheiden im Hinblick auf

die hohe Regelungsdichte der Bodenordnung und zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur aus.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird und die von dem bisherigen Straßenverlauf ausgehenden besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 20.04.2016

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer